



08.10.1993  
Nr. 8  
56. Jahrgang

**Inhalt**

- 61) Verwendung von Umweltschutzpapier
- 62) Gewährung von Rechtsschutz für städt. Bedienstete in Straf- und Bußgeldverfahren
- 63) Dienstreisen
- 64) Umsetzung der EG-Informationsrichtlinie bei der Stadtverwaltung Münster
- 65) Dienstanweisung über die Gestellung von Sicherheitsleistungen für Maßnahmen nach der VOB und der VOL
- 66) Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
- 67) Verlust einer Loseblattsammlung
- 68) Wahrnehmung der Hausordnung
- 69) Personalangelegenheiten
- 70) Neue Publikationen der Stadt

61) Verwendung von Umweltschutzpapier

Amt 10 - Ruf: 1057 -

Für die Stadt Münster hat der Umweltschutz seit Jahren eine hohe Priorität. So sind u.a. die Vergabegrundsätze Ziff. 7.2 der Beschaffungsordnung (VHb B 10.8) zwingend von allen Beschaffungsstellen zu beachten.

Der bisherige hohe Anteil von umweltfreundlichen Papierprodukten aus 100 % Altpapier ist aus ökologischen und ökonomischen Gründen zu steigern.

Ab sofort dürfen von den zuständigen Beschaffungsstellen nur noch Papierprodukte aus 100 % Altpapier bezogen werden.

Die Zuständigkeiten sind in der Beschaffungsordnung "Übersicht über die Beschaffungsstellen und Abgrenzung der Zuständigkeiten" geregelt.

Im wesentlichen handelt es sich um die nachstehenden Produkte:

1. Recycling-Papiere (Sorten in grau und farbig)  
Die Verpackungen müssen mit dem Aufdruck des Umweltzeichens (blauer Umweltengel) versehen sein.
2. Briefumschläge und Versandtaschen  
Aufdruck auf der Rückseite mit dem Umweltzeichen
3. Broschüren und sonstige Informationsschriften  
Die Broschüren bzw. Informationsschriften sind mit dem Hinweis  
"Der Umwelt zuliebe wurde diese Broschüre/Informationsschrift auf Recycling-Papier gedruckt."

zu versehen.

Sollte im Ausnahmefall der Druck auf chlorfrei gebleichtem Papier zwingend notwendig sein, so ist diese Ausführungsart vor Auftragsvergabe durch das Presse- und Informationsamt zu genehmigen.

4. Sonstige Papierprodukte, z.B. Aktenordner, mit dem Aufdruck des Umweltzeichens.

**Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tarif treue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - RVO TVgG - NRW) Vom April 201 3**

## **§12**

### **Sonderregeln für Recycling-, Papier- und Holzprodukte sowie Entsorgungsdienstleistungen**

(1) In Vergabeverfahren soll bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die

1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
2. aus Abfällen hergestellt sind,
3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
5. sich in besonderem Maße zur Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung eignen,  
sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 2 des Landesabfallgesetzes ist zu beachten.

**(2) Entsprechend der Vorgaben des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen und des § 17 Absätze 1 und 4 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein- Westfalen soll grundsätzlich nur Papier und Karton mit einem Altpapieranteil von 100 Prozent beschafft werden.**

Ausnahmen im Sinne von § 2 des Landesabfallgesetzes, zum Beispiel für Papier, welches einen repräsentativen Charakter hat, sind entsprechend zu begründen.

(3) Das in Holzprodukten (einschließlich Papier und Karton) verarbeitete Rohholz muss nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikates des PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), des FSC (Forest Stewardship Council) oder durch gleichwertige Siegel, Zertifikate oder Nachweise, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, zu erbringen, die den Anforderungen des § 2 Absatz 3 entsprechen.